

Bekanntmachung

Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB durch öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Ost 2. Änderung“

Der Bau- und Umweltausschuss des Marktes Arnstorf hat in seiner Sitzung am **22. Januar 2019** den Entwurf des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Ost 2. Änderung“, ausgearbeitet vom Architekturbüro Mitschelen + Gerstl, Passau in der Fassung vom 05. Dezember 2018 gebilligt und der öffentlichen Auslegung zugestimmt.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus Planzeichnung mit Festsetzungen sowie Begründung zu Jedermanns Einsicht

vom 04.03.2019 bis einschließlich 08.04.2019

im Bauamt der Marktverwaltung, Marktplatz 8 in 94424 Arnstorf während der folgenden Dienststunden: Montag bis Freitag von 8.15 bis 11:45 Uhr und Montag, Dienstag und Donnerstag von 13:30 bis 16:45 Uhr öffentlich aus. Die Unterlagen sind auch im Internet einsehbar unter <http://www.arnstorf.de/rathaus-und-politik/aemter-und-einrichtungen/planen-und-bauen/bauleitplanung/>

Der Geltungsbereich liegt im Osten des Marktes Arnstorf und umfasst eine Teilfläche der Flurnummer 578/23 der Gemarkung Arnstorf mit einer Fläche von ca. 0,55 ha. Das geplante Gebiet grenzt im Norden an die Mariakirchener Straße, im Westen an das bestehende Sondergebiet (SO-Fabrikverkauf) und im Süden und Osten an das bestehende Gewerbegebiet. Der Geltungsbereich ist im folgenden Lageplanauszug dargestellt.



Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung. Die Ausweisung erfolgt als Sondergebiet für großflächige Einzelhandelsbetriebe (SO Einzelhandel) gem. § 11 BauNVO.

Der Flächennutzungsplan wird im Rahmen der Berichtigung angepasst.

Während der Offenlegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zum Entwurf des Bebauungsplans schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan (gem. § 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Arnstorf, den 22.02.2019

Ort, Datum



Markt Arnstorf

Alfons Sittinger, 1. Bürgermeister

Unterschrift, Dienstbezeichnung

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an der Amtstafel.

Angeheftet am: 22.02.2019 Abgenommen am: _____

____. ____ 2019

Datum

Unterschrift, Dienstbezeichnung